



THEMENREIHE

Rechtssicherheit für „Lex NEW“

• Zusammenstellung •

[Zur Themenreihe](#)

<http://www.bz-mg.de/category/themenreihen/reihe-rechtssicherheit-fur-lex-new>

Von Bernhard Wilms – 29.11.2015

VORBEMERKUNGEN

Die Komplexität des Thema „Potenzialstudie für Windenergieanlagen in Mönchengladbach“ haben und veranlasst die bislang vier Teile der Themenreihe noch einmal in einem Dokument zusammenzufassen.

INHALT



Teil I:

Keine Verpflichtung für die Kommune • Keine Verpflichtung für Energieversorger • Keine Strafen für Energieversorger • GroKo als Wegbereiter für die NEW?



Teil II:

„Verklagt uns doch!“ • „Prophylaktische“ Potenzialstudie vollkommen unnötig



Teil III:

Unabdingbares Zusammenwirken von Gutachter und Verwaltung bei Potenzialstudie • GroKo interessiert sich nicht für Sinnhaftigkeit und Kosten



Teil IV:

Der Regionalplan, Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) & Seasons und die Auswirkungen • „Rechtssicherheit“ trügerisch?



Teil V:

Windenergie, Flüchtlinge oder Seasons mit teilweise gegenläufigen Zielsetzungen • Stoppen andere Prioritäten die Planungen zum „Seasons“?

Teil I:

Keine Verpflichtung für die Kommune • Keine Verpflichtung für Energieversorger • Keine Strafen für Energieversorger • GroKo als Wegbereiter für die NEW?

vom 20. November 2015



Als eine „Lex ...“ bezeichnet man in Anlehnung an altrömische Gesetzgebung Vorgaben und Beschlüsse, die nur auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet sind.

Eine „Lex NEW“ verdeutlicht, dass Beschlüsse auf das Ziel ausgerichtet sind, der NEW Vorteile gegenüber „Dritten“ zu verschaffen.

Hinsichtlich der Thematik „Weitere Windenergieanlagen (WEA) in Mönchengladbach“ hat die GroKo durch den Auftrag im Beschluss des Planungs- und Bauausschuss an die Verwaltung (02.06.2015), zehn „Rechtsfragen“ zu beantworten, versucht „Rechtssicherheit zu erlangen“.

Sachlich betrachtet hat die Verwaltung den Auftrag der GroKo vollumfänglich abgearbeitet und die Ergebnisse in der vergangenen Woche in den vier Bezirksvertretungen vorgestellt.

Vollkommene Rechtssicherheit indes konnte die Verwaltung der Politik nicht geben, denn die Frage, ob und in welchem Umfang die Stadt Mönchengladbach vermeintlichen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen muss, konnte die Verwaltung nicht abschließend und absolut beantworten.

Das liegt nicht im Nichtkönnen oder Nichtwollen der Verwaltung begründet, sondern in der Natur der diesbezüglich nicht durchgängig schlüssigen Rechtsprechung.

Sie konnte nur die aktuelle Rechtssituation beschreiben und aufzeigen, was „prophylaktisch“ getan werden könnte, um evtl. Anträge Dritter auf Errichtung weiterer WEA in Mönchengladbach „abzuwehren“, wie deutlich zu erkennen ist.

Wirkliche Rechtssicherheit erlangt man in einem Rechtsstaat nur durch Gerichtsbeschlüsse und -urteile.

Insofern erscheint der Versuch einer „Lex NEW“ auch juristisch fragwürdig und dementsprechend ebenso kaum von Erfolg gekrönt zu sein, wie der seinerzeitige Versuch bezüglich des Baus einer Methangas-Anlage in Wanlo, die ebenfalls unter dem Label „Energiewende“ lief und ebenfalls als unabwendbar dargestellt wurde ... weil die NEW diese errichten wollte.

Damals unter dem Slogan: Wenn nicht wir, dann machen es andere!

Diese Behauptung sollte letztendlich den Eindruck vermitteln, dass die NEW die besseren und einzig richtige Investorin wäre.

Damals wie heute ist die einzige Motivation das Abgreifen von EEG-Subventionen durch die NEW AG, mit tatkräftiger Unterstützung des jeweiligen NEW-Aufsichtsratsvorsitzenden.

Nicht vergessen sollte man dabei, dass der heutige AR-Vorsitzende Dr. Hans Peter Schlegelmilch (CDU) schon zu Zeiten der NEW-Planungen des Projektes „Methangas-Anlage Wanlo“, Mitglied dieses Aufsichtsrates war und - folgt man seinem heutigen Credo, er sei als Aufsichtsrat nur der NEW AG verpflichtet - dieser auch damals verpflichtet war.

Damals, also im Februar 2011, stimmte die von Schlegelmilch geführte CDU-Fraktion geschlossen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, somit gegen die Methangas-Anlage und demzufolge gegen die „Interessen“ der NEW AG.

Keine Methangas-Anlage in Wanlo! 37 x NEIN – 28 x JA

Dass das Votum der CDU-Fraktion nicht primär inhaltlich, sondern parteipolitisch motiviert und in erster Linie gegen ihren heutigen GroKo-Partner SPD gerichtet war, ist keine neue Erkenntnis.

Eine rückblickende Bewertung des damaligen Verhaltens von Schlegelmilch muss also zu dem Schluss kommen, dass er damals nicht etwa die Interessen der Stadt oder der Wanloer oder gar der NEW im Auge hatte, sondern ausschließlich parteitaktische.

Dies war natürlich nur dadurch möglich, weil in der Ampel unterschiedliche Auffassungen zum Thema „Biogas-Anlagen & Energiewende“ vorherrschten und die Grünen sich gegen diese Anlage aussprachen.

Dass die Grünen sich nicht grundsätzlich gegen „Biogas-Anlagen“ (= Methangas-Anlagen) aussprachen, sondern gegen Anlagen, für die überwiegend Mais angebaut werden sollte, ging damals unter und wird auch heute noch von den politischen Gegnern der Grünen verschwiegen.

Dass Methangas-Anlagen auf Mais-Basis unter dem Begriff „Energiewende“ dauerhaft scheiterten, machte auch die Tatsache deutlich, dass im Dezember 2012 im nahegelegenen Wegberg-Griepkoven das Vorhaben eines örtlichen Landwirtes und dem Gelsenwasser-Konzern eine „Beerdigung 1. Klasse“ erfuhr, was im Übrigen dem damaligen Gelsenwasser-Projektleiter den Job kostete und dazu führte, dass solche „Methangas-Fabriken“ im Gelsenwasser-Konzern - ähnlich wie bei der NEW AG - gänzlich von der Agenda verschwanden.

"Methangas-Fabrik" Wegberg-Griepkoven

Wie damals in Wanlo hatten die NEW und die Mönchengladbacher SPD-Fraktion mit den gleichen unwahren Behauptungen operiert, wie heute NEW und GroKo in Sachen Windenergieanlagen in Mönchengladbach:

Damals wie heute behaupten die NEW und Mehrheitspolitiker, die Stadt Mönchengladbach sei gesetzlich verpflichtet, durch das Ausweisen von Fläche einen Beitrag zu Energiewende zu leisten.

Das ist nachweisbar unwahr und damit falsch.

Dazu teilte das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz auf Nachfrage mit:

„... dass die lokalen Energieversorger **nicht gesetzlich verpflichtet** sind, eine Mindestquote an erneuerbaren Energien beizusteuern.“

und weiter:

„... Die Ziele sollen vielmehr dadurch erfüllt werden, dass bundesweit der Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die entsprechenden Regelungen des EEG angereizt und gefördert wird.“

Zu diesem Zweck enthält das EEG das Recht, dass jeder Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage einen Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss und auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung seines Stroms hat.“ (Zitat Ende)“

Ähnlich antwortete die Bundesnetzagentur auf Nachfrage:

„... Energieversorger sind **nicht verpflichtet** eigene, erneuerbare Energie-Potentiale zu schaffen und sind auch **nicht verpflichtet** eigene erneuerbare Energie Standorte ausfindig zu machen oder zu erschließen. ...“

Allerdings haben Energieversorger ein geschäftliches Interesse, und es entspricht ja auch ihrem Geschäftsmodell entsprechende Potentiale zu heben. ...“ (Zitat Ende)

Die Energieagentur NRW antwortet auf Nachfrage analog:

„... Feste zahlenmäßige Richtwerte in der Form, dass ab einem bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder ab einer gewissen Zahl von möglichen WEA für die Windenergie genügend Raum gegeben ist, **hat die Rechtsprechung nicht erarbeitet.**“

Sie stellt stets auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind

D.h. es ist **nicht richtig**, dass jede Gemeinde mindestens 1,6 % ihres Gemeindegebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen muss.

Bei dieser Zahl handelt es sich um einen Wert für das Land NRW, um die von der Landesregierung gesetzten Ausbauziele zu erreichen. ...“ (Zitat Ende)

KLARTEXT

Im Klartext heißt das, dass es auch **keine finanziellen „Strafen“** für die NEW geben wird, wenn sie keine WEA in Mönchengladbach oder anderswo errichtet.

Im Klartext heißt das insgesamt aber auch, dass es derzeit über die Flächen in Wanlo und Piperlohof hinaus für die Stadt **keine Verpflichtung** gibt, weitere Konzentrationsflächen auszuweisen.

Insofern laufen die GroKo-"Angstszenarien" ins Leere, der Stadt oder der NEW würden Probleme oder gar Strafen entstehen, wenn es keine neue Potenzialstudie gäbe.

Wäre es nach den Sprechern der GroKo Felix Heinrich (SPD) und Dr. Hans Peter Schlegelmilch (CDU) gegangen, hätte die Verwaltung - ohne Wenn und Aber - unmittelbar nach dem Beschluss am 02.06.2015 im Planungs- und Bauausschuss eine Potenzialstudie in Auftrag zu geben gehabt.

Quasi parallel erteilte der Ausschuss der Verwaltung den Auftrag, zehn Rechtsfragen zu prüfen, die vermutlich aus Fraktionen heraus gestellt wurden.

Der Beschluss „Potenzialstudie“ sei gefasst worden, weil man „von dem Prüfungsergebnis der Verwaltung ausgegangen“ sei (einer Prüfung, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht einmal beauftragt war), erklärt Felix Heinrichs in einer Pressemitteilung der SPD.

Seine weitergehende Äußerung, man habe deshalb „vorausschauend“ die Potenzialstudie in Auftrag gegeben, soll entweder zum Schmunzeln anregen oder aber darauf hinweisen, dass die 10 Fragen im Sinne der GroKo nach dem Motto „wir wünschen eine Untersuchung mit folgendem Ergebnis“ abgearbeitet werden sollten.

Windkraft in MG: SPD und CDU sehen sich in ihrem „Kurs“ von der Verwaltung bestätigt

Auch wenn manche Gegner der Potenzialstudie in den Antworten der Verwaltung eine politische Einflussnahme vermuten, ist eine solche Einflussnahme in keiner Antwort zu erkennen.

Dies entspräche bei einer solchen komplexen rechtlichen Materie auch nicht der Arbeitsweise der städtischen Planungsabteilung.

Gleichwohl gibt es Antworten der Verwaltung, die zu Nachfragen anregen, die teilweise in den Bezirksvertretungen gestellt wurden. Darauf wird in weiteren Teilen zu dieser BZMG-Themenreihe einzugehen sein.

Wenn man von „Einflussnahme“ sprechen will, dann allenfalls von einer solchen der NEW auf die GroKo-„Spitzen“-Politiker, die sie ganz offensichtlich mit unzutreffenden Informationen „füttert“, die diese dann als Grundlage für ihren politischen Aktionismus nutzen.

Kaum anders ist die abschließende Bemerkung von Heinrichs in seiner Pressemitteilung zu interpretieren: „... Als Stadt müssen

wir unsere Hausaufgaben schnellstens erledigen.“ (Zitat Ende)

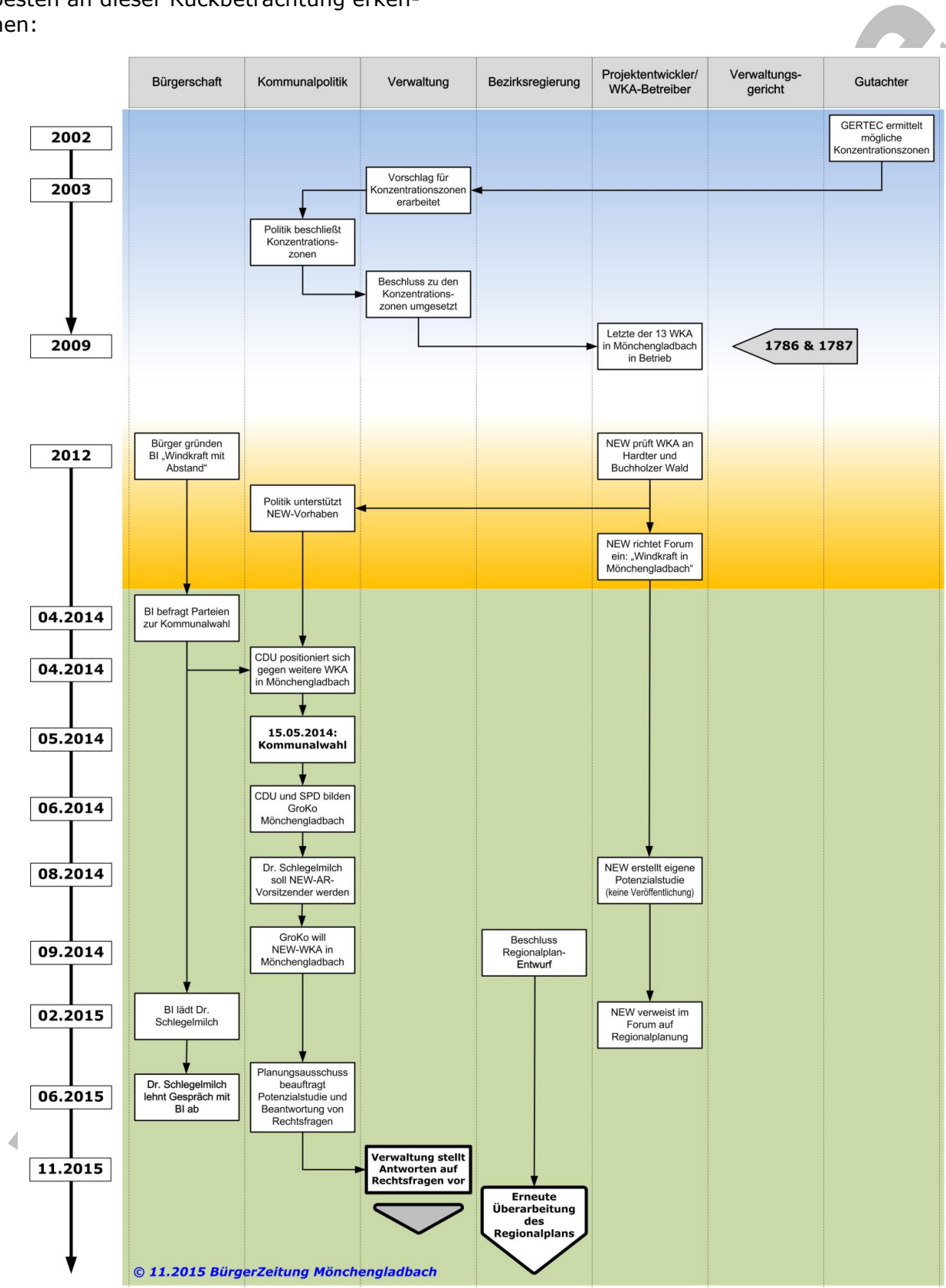
Solange kein Antrag auf Errichtung weiterer WEA auf dem Stadtgebiet vorliegt, besteht keineswegs „schnellstmöglicher“ Handlungsbedarf.

Und das schon seit 2009, als die letzten WEA in Wanlo endgültig in Betrieb gingen und somit beide in 2003 vorausschauend ausgewiesenen Konzentrationsflächen „gefüllt“ waren.

Dass 2012 die Diskussion über weitere WEA-Anlagen auf Mönchengladbacher Gebiet entstand ist ein zweifelhaftes „Verdienst“ der NEW AG und deren Aufsichtsrat.

Management und Aufsichtsrat der NEW hatten spätestens seit 2002 schlichtweg verschlafen (wie im Übrigen auch die RWE), sich auf dem Gebiet der „Erneuerbaren“, namentlich der Windenergie, zu etablieren, und es lieber „Externen“ überlassen, in Wanlo und Piperlohof WEA zu errichten und EEG-Gelder zu kassieren.

Welche Folgen dieses „Aufwachen“ der NEW im Jahr 2012 nach sich ziehen, lässt sich am besten an dieser Rückbetrachtung erkennen:



Bemerkenswert darin sind

- der insgesamt als gescheitert zu wertende Versuch der NEW, über ihr Forum „Windkraft in Mönchengladbach“ in einen konstruktiven Dialog mit Bürgern und Betroffenen zu treten; gescheitert vor allem deshalb, weil die meisten Forumsteilnehmer sich von der NEW „an der Nase herumgeführt“ fühlten,
- die Positionierung der CDU vor der Kommunalwahl und die Abkehr deren Fraktion von dieser Positionierung
- und die Erstellung einer Potenzialstudie durch die NEW, die bis heute unter Verschluss gehalten wird.

Teil II:

„Verklagt uns doch!“ • „Prophylaktische“ Potenzialstudie vollkommen unnötig

vom 23. November 2015



Um die Stadt „rechtssicher“ gegen eine Verspargelung der Mönchengladbacher Landschaft zu schützen und der NEW einen „Heimvorteil“ in Sachen Windenergie zu verschaffen, muss unbedingt eine „Potenzialstudie“ her ... glauben Dr. Hans Peter Schlegelmilch (CDU) und Felix Heinrichs (SPD).

Dabei würde es vollkommen ausreichen, es nach dem Motto „Verklagt uns doch!“ auf die Klage eines Interessenten ankommen zu lassen.

Auf diese Weise gerichtlich verbrieft Rechtssicherheit zu erlangen ist jedoch nicht Ziel der GroKo.

Ziel ihres Potenzialstudie-Auftrages an die Verwaltung ist es nämlich - wenn man die Begründung des GroKo-Antrages liest - „die Gefahr“ (abzuwenden), „dass fremde Investoren Windräder auf bisher nicht berücksichtigten Stadtflächen vor Gericht einklagen könnten.“ (Zitat Ende)

Gemeint sind mit „fremde Investoren“ alle Investoren mit Ausnahme der halbstädtischen Tochter NEW AG. Insofern kann man diesen Auftrag der GroKo mit Fug und Recht als „Lex-NEW“ beschreiben.

Weil „glauben“ nicht „wissen“ bedeutet, hat die GroKo darüber hinaus der Verwaltung zehn Fragen gestellt, deren Antworten „Rechtssicherheit“ erzeugen sollten.

Die Antworten liegen nun vor und werden am Dienstag, den 01.12.2015 ab 15:00 Uhr im auftraggebenden Planungs- und Bauausschuss behandelt.

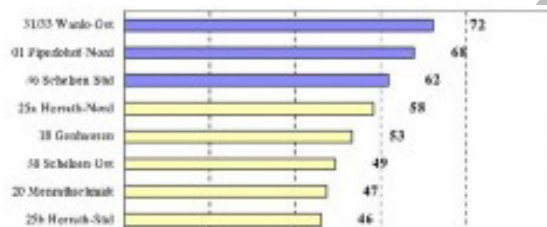
In den vorigen Wochen wurden sie schon in den vier Bezirksvertretungen vorgestellt und besonders in den BV West und Nord hinterfragt.

Planungs- und genehmigungsrechtliche Situation von Windkraftanlagen in Mönchengladbach (Vorlage 1163/IX)

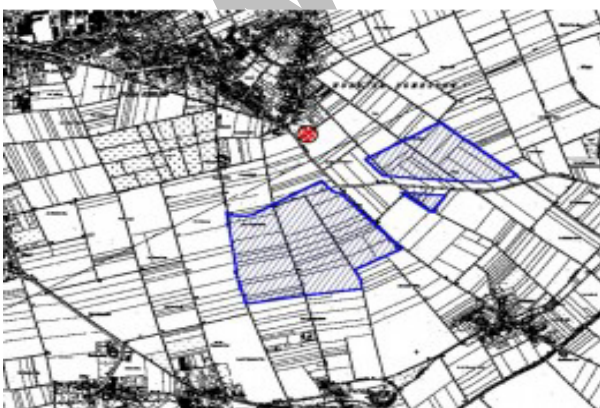
In den Bezirksvertretungen Süd und Ost schien sich das Interesse in Grenzen zu halten, weil die dortigen Bezirksvertreter möglicherweise der Auffassung waren, dass ihre Gebiete sowieso nicht für Windenergieanlagen (WEA) in Betracht kommen.

Dass eine Potenzialstudie u.a. auf Grund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und aktueller Rechtsprechungen durchaus dazu führen kann, dass sich beispielsweise auch in Odenkirchen und (wieder) in Schelsen Flächen für WEA als geeignet herausstellen, wird wohl nicht als wahrscheinlich angesehen.

Das könnte sich als Trugschluss herausstellen.



Schon das GERTEC-Gutachten aus 2002/2003 hatte „Schelsen-Süd“ in seiner Empfehlung im Ranking hinter Wanlo und Piperlohhof an die 3. Stelle gesetzt und sprach unter damaligen anlagentechnologischen Gesichtspunkten von bis zu 17 Anlagen (mit gegenüber heute geringeren Leistungen), die dort errichtet werden könnten.



Mit Blick auf die sich zwischenzeitlich erheblich geänderten Rahmenbedingungen und den Wegfall von Argumenten hinsichtlich Umwelt- und Umgebungsaspekten, die 2003 zur politischen Ablehnung dieses Gebietes als Konzentrationszone geführt haben, könnte die GroKo durch eine neue Potenzialstudie mindestens für Schelsen die „Büchse der Pandora“ öffnen.

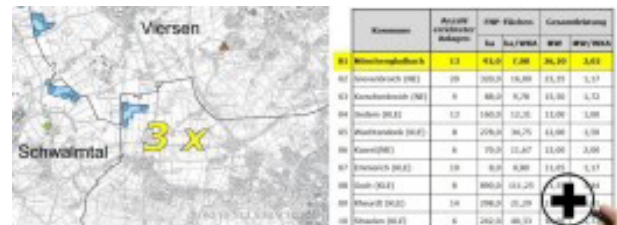
Neue Windkraftanlagen in Mönchengladbach: Hat die NEW die „Büchse der Pandora“ geöffnet?

Die erste der zehn Fragen, die die Verwaltung zu bearbeiten hatte, bezog sich auf die „Statusbeschreibung der derzeitigen Situation“.

Vor 2002/2003 gab es in Mönchengladbach keine Konzentrationszonen für WEA.

Erst zwei Anträge zur Errichtung von WEA östlich von Wanlo gaben den Anstoß zur Ausweisung solcher Zonen und zur Durchführung einer gesamtstädtischen Potenzialanalyse mit den bekannten Ergebnissen.

Seit dem wurden im Gebiet Wanlo 10 WEA errichtet (+ 3 in Piperlohhof) mit aktuell einer Gesamtleistung von 26,2 MW.



Damit nimmt Mönchengladbach im Ranking der Kommunen im Energiemonitoring für die Planungsregion Düsseldorf die Spitzenposition ein.

Unter den Kreisfreien Städten in NRW liegt Mönchengladbach nach den Erhebungen des LANUV sowohl bei der Zahl der WEA als auch bei der Gesamtleistung hinter Münster (mit 25 WEA und einer Gesamtleistung von 27,46 MW) auf dem zweiten Rang.

	Kreisfreie Stadt	Einwohner	Anzahl errichteter Anlagen	Gesamtleistung	
				MW	MW/WKA
01	Münster	302.200	25	27,46	1,10
02	Mönchengladbach	256.800	13	26,20	2,02
03	Aachen	243.300	12	16,72	1,39
04	Hagen	186.700	10	10,80	1,08
05	Bonn	314.000	10	8,00	

Gäbe es nicht den ganz offensichtlich durch den NEW-Aufsichtsratsvorsitzenden in die Politik hineingetragenen Druck der NEW auf Erstellung einer neuen „prophylaktischen“ Potenzialanalyse, gäbe es angesichts dieser offiziellen Daten auch keinen Handlungsbedarf.

Dabei hätte es des politischen Druckes gar nicht bedurft.

Die NEW hätte lediglich einen Antrag auf Errichtung von WEA außerhalb der existierenden Konzentrationszonen stellen, diesen ausführlich dokumentieren und begründen müssen.

Einen solchen Antrag hat die Leitung der NEW bislang nicht gestellt oder nicht stellen wollen.

Sie bediente sich scheinbar lieber des NEW-Aufsichtsrates und erzeugt dadurch mittelbar einen Aufwand innerhalb der Verwaltung, der in Größenordnungen reichen dürfte, wie seinerzeit bei der Methangas-Anlage Wanlo.

Damals waren zwei Mitarbeiter zwei Jahre lang mit nichts anderem beschäftigt, als das notwendige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, was zu einem Personalkostenaufwand in einem mittleren sechsstelligen EURO-Betrag geführt haben dürfte.

Wie wenig notwendig eine neuerliche Potenzialanalyse ist, zeigt die Tatsache, dass nicht nur die NEW, sondern auch andere Interessenten für die Errichtung von WEA in Mönchengladbach bislang keinen entsprechenden Antrag vorgelegt haben.

Dies erklärten die in den BV vortragenden Mitarbeiter des städtischen Fachbereichs Planung, die kompetent und ausführlich diese und weitere Nachfragen aus dem Kreis der Bezirksvertreter beantworteten.

So habe es zwar verschiedentlich - meist telefonische - Anfragen „Dritter“ gegeben, diese hätten sich jedoch vermutlich angesichts der Tatsache, dass die vorhandenen Konzentrationszonen keine weiteren WEA in Mönchengladbach mehr zulassen, anderweitig orientiert.

Auch diese Fakten unterstreichen, dass eine neuerliche Potenzialstudie zum momentanen Zeitpunkt angesichts der engen Personalressourcen und der Haushaltslage der Stadt nicht vertretbar ist.

Unbestritten ist, dass eine solche Studie u.U. dann erforderlich wird, wenn der Antrag eines WEA-Interessenten nicht zu seiner Zufriedenheit beschieden wird, **und** er dann den Rechtsweg beschreitet.

Auf Grundlage der Antworten auf die (10) Fragen wäre eine Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgericht gegen den FNP nicht mehr möglich, da die Antragsfrist von einem Jahr verstrichen ist.

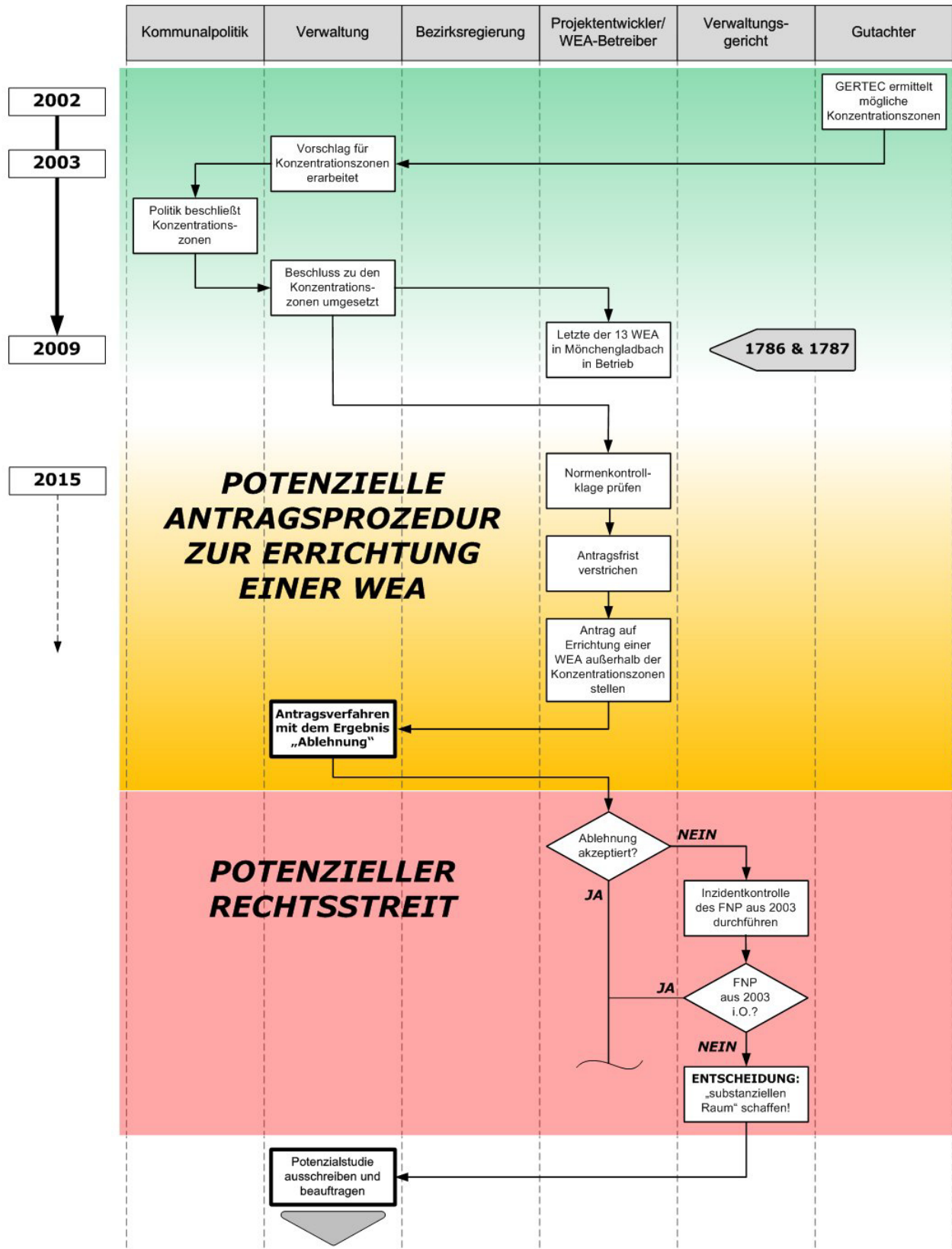
Gerichtlich würde nach „Durchlaufen“ des obligatorischen Antragsverfahrens nur noch eine so genannte Inzidentkontrolle durch das Verwaltungsgericht möglich sein, die schlussendlich mit dem Ergebnis enden könnte, dass aktuell nicht ausreichend „substanzieller Raum“ für Windenergie vorhanden sei.

Dies verdeutlicht er auf der nächsten Seite dargestellt Ablauf.

Eine inzidente Überprüfung von Rechtsnormen ist Bestandteil des richterlichen Rechts, Gesetze und deren untergeordnete Rechtsnormen zu überprüfen.

Beispielsweise kommt es zu einer Inzidentkontrolle, wenn etwa ein Bebauungsplan oder ein Flächennutzungsplan wesentlich ist für die Entscheidung eines Richters in einem Rechtsstreit.

Der Richter muss dann inzident (also sozusagen im „Nebenschluss“) prüfen, ob der Bebauungsplan oder ein Flächennutzungsplan überhaupt rechtskonform ist. Erst wenn er dies bestätigt gefunden hat, kann er seine Entscheidung darauf begründen.



Eine Inzidentkontrolle findet immer dann statt, wenn jemand gegen die Ablehnung eines Antrages mit einer so genannten Verpflichtungsklage vorgeht.

Eine solche Klage beispielsweise gegen einen Flächennutzungsplan ist nicht an Fristen gebunden.

So kann beispielsweise auch gegen einen vor Jahren beschlossenen Bebauungsplan gerichtlich vorgegangen werden.

Stellt der Richter fest, dass z.B. der Flächennutzungsplan aus 2003 nicht der aktuellen Rechtslage (Gesetze, Rechtsprechung) entspricht, kann sich die Forderung ergeben, dass der Windenergie mehr so genannter "substanzieller Raum" eingeräumt werden muss.

Dann wäre eine neuerliche Potenzialanalyse unumgänglich ... aber auch erst dann!

Teil III:

Unabdingbares Zusammenwirken von Gutachter und Verwaltung bei Potenzialstudie • GroKo interessiert sich nicht für Sinnhaftigkeit und Kosten

vom 29. November 2015



Flankierend zur umfassenden Beantwortung der zehn Fragen, die die GroKo im Planungs- und Bauausschuss der Bauverwaltung am 02.06.2015 gestellt hatte, und der vertiefenden Beantwortung der insbesondere in den Bezirksvertretungen West und Nord gestellten Nachfragen, beschrieben die Mitarbeiter der Bauverwaltung auch die gesetzlich vorgegebenen Schritte für die Durchführung einer Potenzialanalyse.

Eine solche Beschreibung war notwendig, um die Antworten für die Zuhörer plastischer darzustellen.

Die Tatsache, dass CDU und SPD in derselben Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 02.06.2015 die Beantwortung der zehn Fragen **und** auch die Potenzialstudie beauftragten, deutet darauf hin, dass die Antworten auf die zehn Fragen keinen Einfluss auf den Beschluss für eine solche Studie haben würden.

Planungs- und genehmigungsrechtliche Situation von Windkraftanlagen in Mönchengladbach • 10 Fragen der GroKo vom 02.06.2015

Wäre dies nämlich der Fall gewesen, hätte man den Auftrag „Potenzialstudie“ erst nach Vorliegen der Antworten erteilt.

Das jedoch war nicht das Ziel der GroKo. Unübersehbar ist, dass man glaubte, der NEW möglichst schnell etwas Gutes tun zu müssen.

Welche Rolle dabei spielt, dass die NEW sich aktuell angeblich nur noch auf das Gelände des ehemaligen RAF-Hospital südlich des JHQ konzentrieren will, ist unklar.

Auch soll sie die von ihr geplanten Standorte (Buchholzer und Hardter Wald) aufgegeben haben, was nach wie vor noch nicht zu erkennen ist.

Wie an anderer Stelle schon beschrieben, gibt es von Seiten der NEW bis heute weder bearbeitbare Antragsunterlagen, noch andersartig dokumentierte Anfragen.

Die NEW setzt ganz offensichtlich ausschließlich auf die "politische Karte" und ihren Fürsprecher im Rat, den CDU-Fraktionsvorsitzenden und NEW-Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Hans Peter Schlegelmilch.

Dieser und auch die übrigen Ratsvertreter im Aufsichtsrat "verstecken" sich nach wie vor hinter ihrer vermeintlich "vorrangigen Verpflichtung gegenüber der NEW".

Eine gesamtstädtische „Potenzialflächenanalyse Windenergie für Mönchengladbach“ (kurz: Potenzialanalyse oder Potenzialstudie) soll im Ergebnis nachweisen, dass die (vorgesehene) Ausweisung von „Konzentrationszonen“ der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gibt.

Was es faktisch bedeutet, der Forderung Windenergie „substanziell“ Rechnung zu tragen, bleibt auch nach Beantwortung der diversen Fragen vollkommen unklar; eine Klärung dürfte auch nicht erwartet werden.

„Substanzieller Raum“ ist nämlich weder in einschlägigen Rechtsnormen, Richtlinien oder Leitfäden, noch durch die Rechtsprechung auch nur im Ansatz definiert.

Windenergiepotenziale können objektiv nur nach der vorhandenen oder installierbaren Energie bewertet werden.

	Kreisfreie Stadt	Einwohner	Anzahl errichteter Anlagen	Gesamtleistung	
				MW	MW/WKA
01	Münster	302.200	25	27,46	1,10
02	Mönchengladbach	256.800	13	26,20	2,02
03	Aachen	243.300	12	16,72	1,39
04	Bochum	361.900	7	11,00	1,57
05	Dortmund	581.000	7	11,00	

Unter den Kreisfreien Städten in NRW liegt Mönchengladbach, nach den Erhebungen des LANUV, hinter Münster (mit 25 WEA und einer Gesamtleistung von 27,46 MW) auf dem zweiten Rang.

Das sowohl bei der Zahl der WEA als auch bei der Gesamtleistung

Die Durchführung einer Potenzialstudie folgt nach dem Winderlass NRW einem mehrstufigen Ablauf.

Kern dieser Aufgabe ist es „Tabuzonen“ zu ermitteln und schlussendlich festzulegen, in denen **keine** Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden dürfen.

Der Rest der Flächen des Stadtgebietes kommt für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht.

Nach Auftragserteilung an den Gutachter, die sinnvollerweise erst dann vollzogen wird, wenn die endgültige Fassung des Regionalplans beschlossen ist, werden zunächst die so genannten „harten“ Tabubereiche definiert.

Dies sind Zonen, die kraft Gesetz dauerhaft per se für die Nutzung ausgeschlossen und somit dem planerischen Einfluss der Kommune entzogen sind.

Harte Tabubereiche sind aktuell beispielsweise:

- Splittersiedlungen in Außenbereichen
- Flächen mit geringer „Windhöffigkeit“ (durchschnittliches Windaufkommen)
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen
- Militärische Schutzbereiche
- Naturschutzgebiete
- Nationalparks und Nationalmonumente
- Biosphärenreservate
- gesetzlich geschützte Biotope

Gehörten bislang auch Waldflächen zu den „harten“ Tabubereichen, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Rahmen eines Klageverfahrens entschieden, dass diese Flächen nicht mehr dieser Kategorie zuzuordnen sind.

Dieser Auffassung hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW angeschlossen, spricht jedoch auch davon, dass nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Wald dann in Anspruch genommen werden dürfe, wenn sonst der Windenergienutzung „nicht substanziell Raum“ gegeben werden kann.

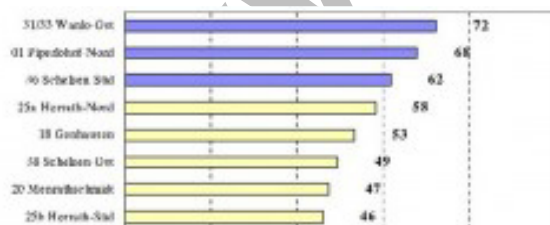
Wie alles, was mit dem (nicht definierten) Begriff „substanzieller Raum“ zusammenhängt, dürfte auch der Themenbereich „Wald“ einer Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorbehalten bleiben.

Das lässt den Schluss zu, dass „Wald“ im Einzelfall durchaus auch als „weicher Tabubereich“ festgelegt werden kann.

Der „Abarbeitung“ des Themas „harte Tabubereiche“ folgt - beginnend mit der Definition „weicher Tabubereiche“ - der wesentlich aufwändigere Schritt der Potenzialstudie, die Ermittlung der Flächen, die sich nach den planerischen Vorstellungen der Stadt **NICHT** für die Errichtung von WEA eignen,

Damit Gutachter und Verwaltung „rechtssicher“ weiter arbeiten können, bedarf es eines politischen Beschlusses, in dem insbesondere die weichen Tabubereiche festgelegt werden.

Schon dieser Zwischenschritt birgt „bezirkspolitisches“ Konfliktpotenzial insbesondere dann, wenn in den Bezirksvertretungen erkannt wird, dass in „ihren“ Gebieten Flächen für WEA möglich werden könnten, die beim „Wahlvolk“ nicht auf Gegenliebe stoßen würden.



Schon nach der GERTEC-Studie 2002 gab es Gerüchte, dass genau dies für den Bereich Schellen (3. Stelle im Konzentrationsflächenranking) geschehen sei. Damals wurden Argumente gegen eine Konzentrationsfläche ins Feld geführt, die heute (über zehn Jahre später) nicht mehr greifen könnten.

Auf Grundlage der von der Politik beschlossenen Tabubereiche werden Gutachter und Verwaltung daran arbeiten, **jede einzelne Fläche**, die nicht schon auf Grund „harter“ Bereiche ausgeschlossen wurde, zu untersuchen und zu bewerten, um festzustellen, ob dort WEA errichtet werden könnten.

Für jede Fläche, die als nicht geeignet bewertet wird, müssen gerichts feste, also rechtssichere Begründungen „geliefert“ werden.

Der letzte Prozessschritt ist das Ergebnis des vorangegangenen „Ausschlussverfahrens“: Die Definition potenzieller Konzentrationszonen für WEA.

Im Anschluss an den redaktionellen Abschluss der Studie, wird die Verwaltung der Politik die Konzentrationszonen empfehlen, woraufhin diese (die Politik) entscheiden muss, ob sie den Flächennutzungsplan ändern möchte.

Der prinzipielle Ablauf einer Potenzialstudie ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Würde sie beispielsweise auf Grund geänderter Rahmenbedingungen auf eine solche Änderung verzichten, bliebe es nach Lage der Dinge beim Status quo.

„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ • Plankonzept für den Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach • GERTEC, September 2002

Die Erstellung des GERTEC-Gutachten von der Auftragserteilung im Jahr 2001 bis zur Vorlage des Endberichtes in 2002 dauerte etwa zehn Monate.

Damals ging es nicht darum, der Windenergie „substanziellen Raum“ zu geben, sondern um die für damalige Verhältnisse weitestgehende Festlegung von Konzentrationszonen, um einer „Verspargelung der Landschaft“ entgegen zu wirken und langwierige Einzel-Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

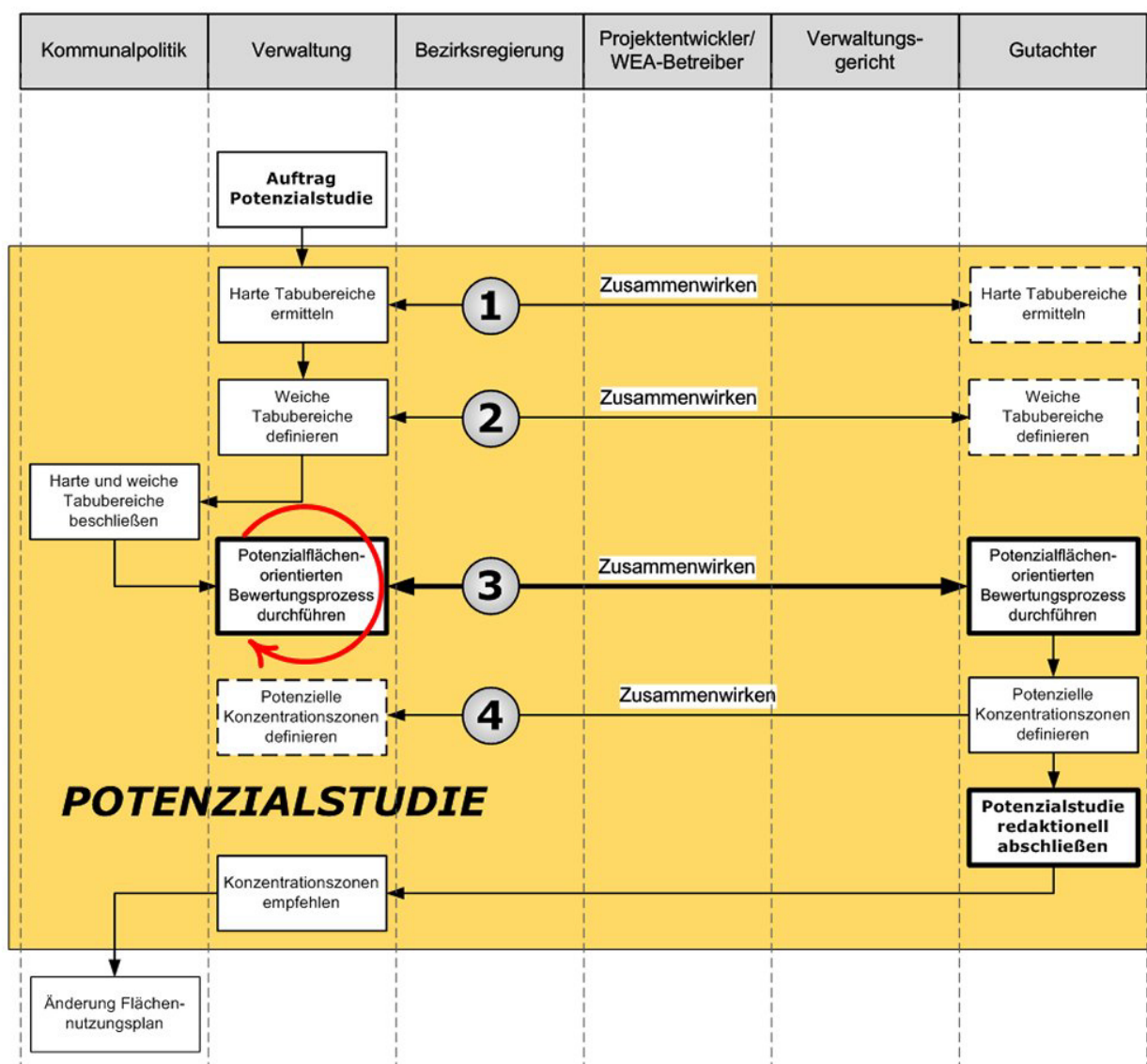
Die Situation 2001/2002 ist mit heute (2015) kaum vergleichbar.

- Es gab konkret interessierte Projektentwickler/potenzielle WEA-Betreiber
- Es gab kaum auf Windenergie bezogene gesetzliche Regelungen oder Rechtsprechungen
- Es gab keine rechtliche Vorgabe an die Kommunen, der Windenergie „substanziellen Raum“ zu gewähren

Auch fehlte es insbesondere in Wanlo und Hochneukirch an Erfahrungen mit den Auswirkungen von Windrädern

Vor diesem Hintergrund liegt - auch mit Blick auf nicht auszuschließender Versuche politischer Einflussnahmen - eine Bearbeitungszeit von fast zwei Jahren durchaus im Bereich des Möglichen.

Das würde neben den Kosten für das Gutachten (voraussichtlich im hohen 5-stelligen Euro-Betrag) eine lang andauernde Bindung von Fachpersonal der Verwaltung bedeuten, wodurch zusätzliche Kosten von weit über 100.000 EURO entstehen würden.



Da die Politiker bei ihren Anträgen und Aufträgen an die Verwaltung bislang grundsätzlich das Thema „Finanzwirksamkeit“ vollkommen unberücksichtigt lassen, interessiert es sie offensichtlich auch nicht, welche vermeidbaren Kosten sie durch „Schnellschüsse“, wie den Auftrag zur Erstellung einer Potenzialstudie tatsächlich verursachen.

Solche Versäumnisse würden die Unternehmer und Steuerberater unter ihnen in ihrem eigenen Unternehmen bzw. bei ihren Klienten nicht akzeptieren.

Auch an dieser Stelle agieren sie nach dem Motto „das zahlt doch der Bürger“.

Dieses Verhalten wird dadurch gestützt, dass trotz des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ in der Mönchengladbacher Stadtverwaltung keine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung angewandt wird.

Wie sich zum Thema „Windenergienutzung 2 im Laufe der nächsten Jahre die Gesetzeslage verändert, die Rechtsprechung entwickeln und die Investitionsanreize ggf. reduzieren werden, ist nicht abzusehen.

Zu letzterem könnten die veränderten Förderszenarien für Photovoltaik-Anlagen richtungsweisend sein.

Teil IV:

Der Regionalplan, Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) & Seasons und die Auswirkungen • „Rechtssicherheit“ trügerisch?

vom 29. November 2015



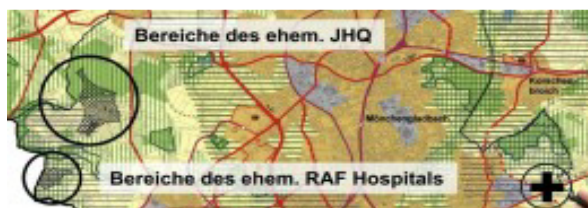
Während in der Begründung zum Auftrag der GroKo an die Verwaltung, durch eine externes Gutachterbüro eine Potenzialflächenanalyse erstellen zu lassen, davon die Rede ist, dass es „nicht zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung kommt“ (Zitat Ende), zielen die Fragen, deren Antworten am 01.12.2015 dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben werden, genau darauf hin.

Die Fragen sprechen beispielsweise von „**Gefahr** aus Beschreiten des Rechtsweges durch Projektentwickler“, von „**Verhinderung** von Windkraftanlagen an nicht gewünschten Standorten“ und von „**zwangsweiser** Genehmigung von Windkraftanlagen“.

Die Fragen zielten darauf hin „Rechtssicherheit“ hinsichtlich Windenergieanlagen (WEA) zu erhalten.

Die Antworten der Verwaltung stellen sicherlich eine umfassende und fundierte Darstellung für die planungs- und genehmigungsrechtliche Situation hinsichtlich WEA dar, letzte, auf den konkreten Fall bezogene „Rechtssicherheit“ können aber nur Gerichtsentscheidungen bieten.

Ein wesentlicher Aspekt beim Thema „Rechtssicherheit“ ist der Regionalplan.



Der Entwurf aus 2014 greift erstmals Flächen für Windenergie auf und macht entsprechende Vorgaben, die von den Kommunen bei den weiteren Planungen und damit auch bei einer evtl. Potenzialflächenanalyse zu berücksichtigen sind, wie auch aus den Antworten auf die Fragen hervorgeht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat für Mönchengladbach drei solche „Regionalbedeutsamer Wind-Vorrangflächen“ identifiziert und im Regionalplan-Entwurf 2014 dargestellt:

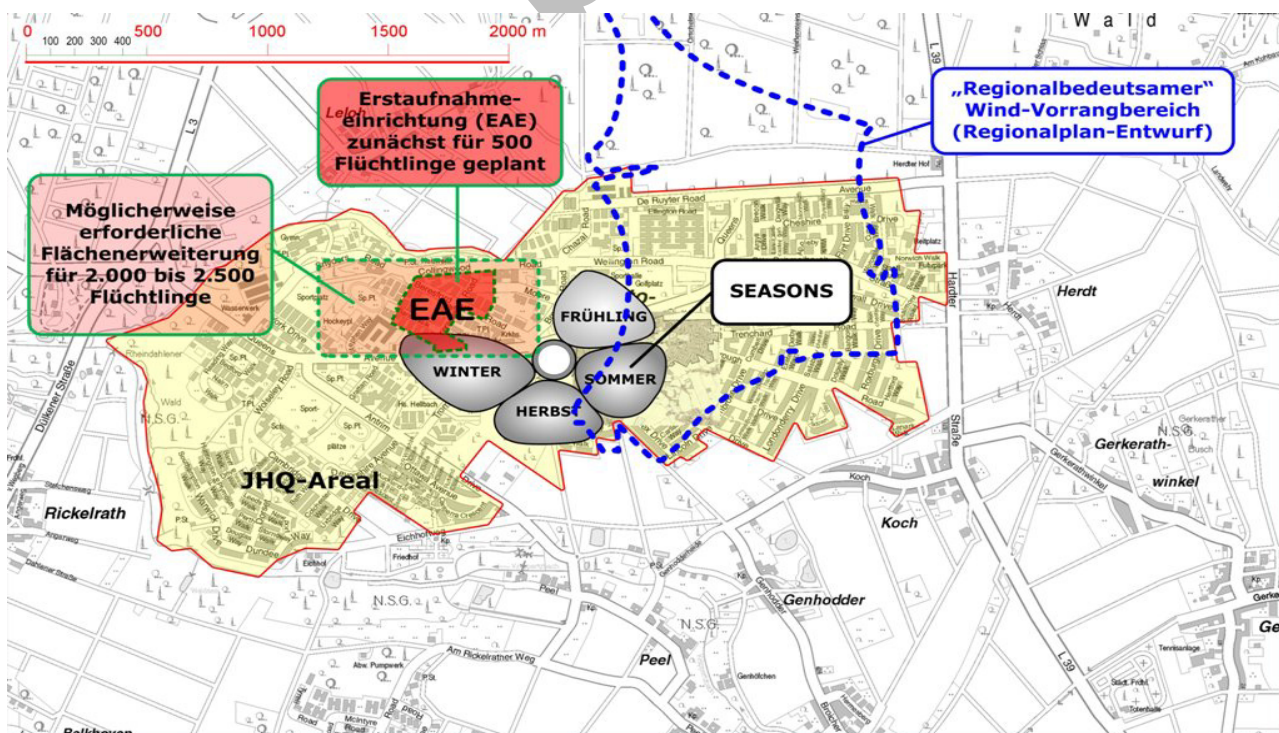
1. Die vorhandene Konzentrationszone Wanlo, die mit 10 WEA vollständig genutzt ist und allenfalls für so genanntes „Repowering“ in Betracht kommt. Dabei werden in aller Regel vorhandene WEA durch leistungsstärkere und höhere Anlagen ersetzt.
2. Das Gelände des ehemaligen Royal-Airforce-Hospital (RAF-Hospital) südlich des JHQ, an dem die NEW AG interessiert zu sein scheint und Teile davon sich schon im NEW-Besitz befinden sollen.
3. Ein großer Bereich im nördlichen Teil des JHQ, dessen Abgrenzung schon entsprechende Abstände sowohl zur Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (EAE), als auch zu übrigen Wohnbebauungen berücksichtigt.

„Rechtssicherheit“ mit Blick auf das von der GroKo im Verein mit der Wirtschaftsförderung (WFMG) und ihrem Geschäftsführer Dr. Ulrich Schückhaus (CDU) „gepuschte“ Projekt „Seasons“ einer wenig durchsichtigen „Projektentwicklungsgesellschaft DAWANT Ltd.“ besteht jedoch keineswegs.

Seasons würde - so die Visualisierungen - nicht nur einen großen Teil des JHQ-Kerngebietes benötigen, sondern darüber hinaus noch weitere große Flächen, die weit in den „Regionalbedeutsamen Wind-Vorrangbereich“ in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus reflektieren die „Seasons-Projektentwickler“ auf den Kauf des gesamten JHQ-Areals.

Dass darunter demnach auch die vom Land NRW von der BImA für 10 Jahre (Option: 20 Jahre) angemietete Fläche für die Erstaufnahmeeinrichtung fallen würde, scheint ebenso vollkommen aus dem Fokus von WFMG und GroKo geraten zu sein, wie die Tatsache, dass statt der ursprünglich geplanten 500 Flüchtlinge seit neuerem 2.000 und ggf. auch mehr erwartet werden, wodurch eine Flächenerweiterung sehr wahrscheinlich wird.



In Punkto „Rechtssicherheit“, was die Errichtung von WEA anbelangt, hat der Fachbereich Planung einen „guten Job“ gemacht, auch wenn naturgemäß erst Gerichte „das letzte Wort“ haben könnten ... so es denn zu einer Klage kommt.

Auch wenn der Regionalplan bislang im „nur“ im Entwurf (2014) vorlag und im Laufe des nächsten Jahres ein überarbeiteter Entwurf ansteht, hat schon der Entwurf gemäß § 3 ROG (Raumordnungsgesetz) eine gewisse **Bindungswirkung**.

Das Gesetz spricht hierbei von Zielen der Raumordnung in Aufstellung. Diese sind in allen nachgelagerten Planungs- und Entscheidungsverfahren zu berücksichtigen. Ferner definiert § 36 (1) Nr. 2 LPlG (Landesplanungsgesetz), das bereits ab dem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat von einem Ziel in Aufstellung auszugehen ist.

Entsprechend sind die als Ziel der Raumordnung definierten Festlegungen des Regionalplanentwurfes Sachlicher Teilplan „Energie“ bereits in die planerische Abwägung beispielsweise der Kommunen einzubeziehen.

Gleiches gilt für die räumlich abgegrenzten Windenergiebereiche, welche ebenfalls die Rechtsqualität von Zielen in Aufstellung haben.

Eine strikte Bindungswirkung in Form einer Pflicht zur Beachtung besteht hingegen während des Erarbeitungsverfahrens noch nicht.

„Rechtssicherheit“ bezüglich des Vertrages zur Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zwischen BImA, Land NRW und der Stadt Mönchengladbach dürfte kaum angezweifelt werden.

Mit Blick darauf und die rechtlichen Auswirkungen des Wind-Vorrangbereiches im östlichen Teil des JHQ scheint die „Rechtssicherheit“ der Vereinbarung mit der DAWANT Ltd. (Seasons) auf tönernen Füßen zu stehen.

Daran dürfte auch das Schreiben von OB Hans Wilhelm Reiners (CDU) vom 22.10.2015 an die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) wenig ändern.


 DER OBERBÜRGERMEISTER
 DER STADT
 MÖNCHENGLADBACH
 22. Oktober 2015
 Frau
 Ministerpräsidentin Hannelore Kraft
 Staatskanzlei des Landes NRW
 Stadttor 1
 40219 Düsseldorf

MÖNCHENGLADBACH
 RATHAUS ARTEI



Scheiben von OB Hans Wilhelm Reiners an Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin NRW, vom 22.10.2015 zum Thema „Projektentwicklung des Erlebnis- und Themenparks „Seasons“ im ehemaligen JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“

Hierin bittet Reiners die Ministerpräsidentin u.a. um Unterstützung dabei, dass der Verkaufsstopp des JHQ-Geländes (durch das Bundesfinanzministerium) aufgehoben wird. Dies sei möglich, wenn Land und Kommune beiderseits erklären würden, dieses Areal nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen zu benötigen.

Dass Reiners die Problematik „Wind-Vorrangbereich“ nicht erwähnt, ist bemerkenswert.

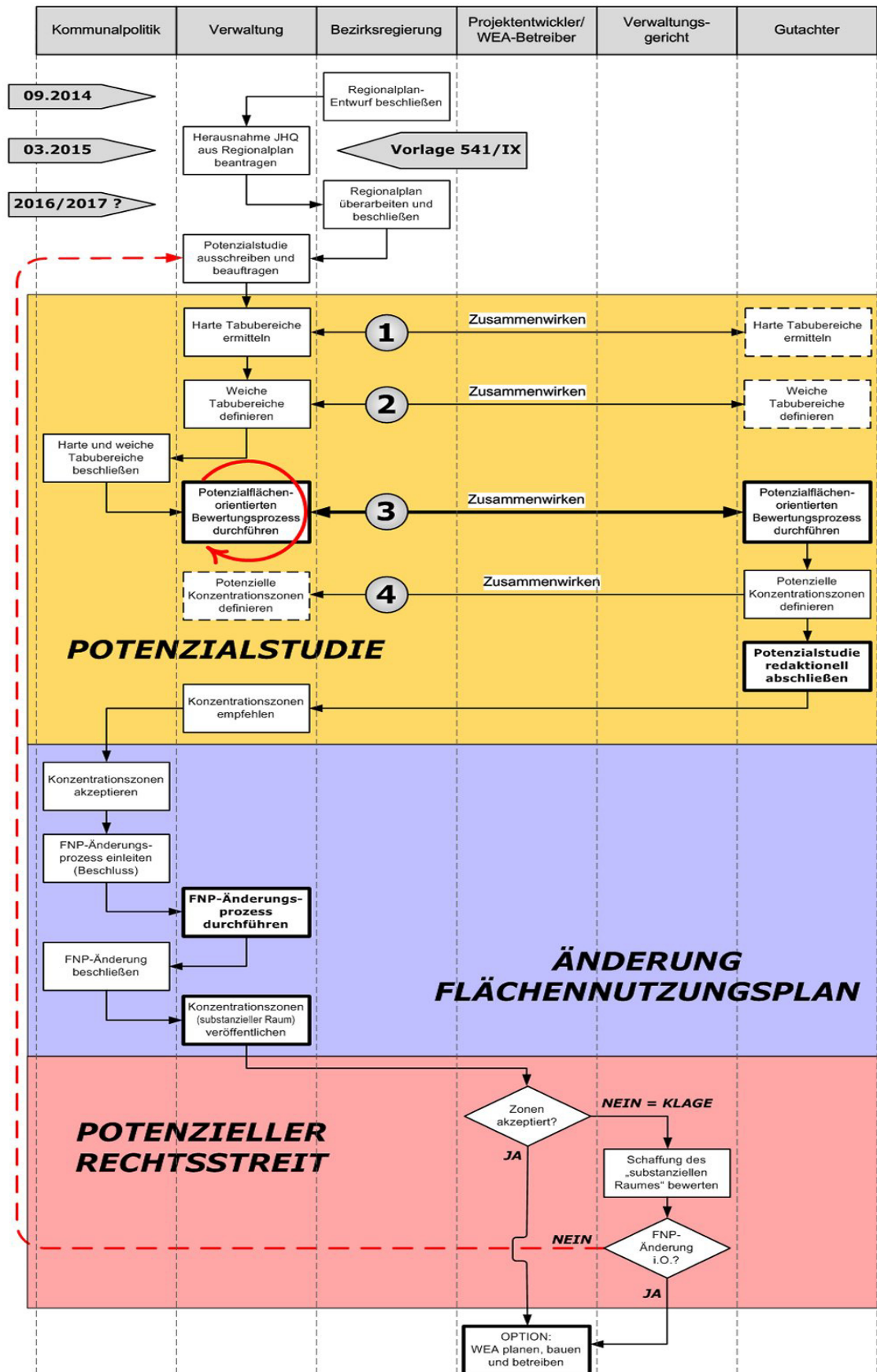
Vielleicht hat er dieses "Rechtsproblem" aber auch gar nicht "im Blick" oder hat es nicht für Opportun gehalten, diese Tatsachen zu thematisieren.

Wie dem auch sei: Ein planvolles Vorgehen verbietet es angesichts der vielfältigen Unwägbarkeiten geradezu - wenn überhaupt - vor „Rechtssicherheit“ bei allen Aspekten, besonders jedoch vor Verabschiedung und Rechtskraft des Regionalplanes eine Potenzialflächenanalyse in Auftrag zu geben.

Sollte es „irgendwann“ soweit kommen (eine Zurücknahme dieses Auftrages durch die GroKo ist wegen „Gesichtsverlust“ kaum zu erwarten) wird dies ein langwieriger Prozess an dessen Beginn die Politik sich auf die so genannten „harten“ und „weichen“ Tabubereiche zu verständigen haben wird.

Mit dem Vorschlag von (neuen) Windenergie-Konzentrationsflächen würde die Studie enden und nach Gremien-Beschluss die Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen.

Der prinzipielle Gesamt-Ablauf ist hier zu sehen:



Auch wenn die Antworten auf die zehn Fragen und die ergänzenden zwar momentan zutreffend und damit korrekt sind, tatsächlich jedoch ist die „Rechtssicherheit“ eher trügerisch.

Denn auch durch einen (neuen) Flächennutzungsplan sind „Normenkontrollklagen“ (innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten) und später dann weitere Klagen vor dem Verwaltungsgericht nicht zu verhindern.

Teil V:

Windenergie, Flüchtlinge oder Seasons mit teilweise gegenläufigen Zielsetzungen • Stoppen andere Prioritäten die Planungen zum „Seasons“?

vom 30. November 2015



Wenn den Mitgliedern des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, den 01.12.2015, die Antworten auf die zehn Fragen der GroKo zur „Rechtssicherheit“ für die „Steuerung der Planung für Windenergieanlagen“ auf Mönchengladbacher Gebiet vorgetragen werden, dürften manche die Frage nach dem „zeitlichen Horizont“ stellen.

Obwohl die Ausschreibung für die Potenzialstudie schon angestoßen wurde, wird sich erst in nächster Zeit herausstellen, welcher terminliche Druck seitens der GroKo auf die Verwaltung aufgebaut wird und wie realistisch ihre (der GroKo) eventuellen Zeitvorstellungen tatsächlich sind.

Nun wissen wir, dass der eine oder andere Beschluss weniger unter Realitätsgesichtspunkten als vielmehr unter parteipolitischen, parteistrategischen und fremdgesteuerten Einflussaspekten oder schlicht und ergreifend aus Partei- und/oder Kooperationsraison heraus mitgetragen wird..



Will die Stadt Mönchengladbach mit Blick auf den Regionalplan nicht Gefahr laufen, gegen das Bundes-Raumordnungsgesetz zu verstoßen, weil schon Regionalplan-Entwürfe Bindungswirkung haben, tut die Politik sicherlich gut daran, nicht auf der unmittelbaren Durchführung bzw. Umsetzung der Potenzialstudie in den FNP zu bestehen.

Denn: Nach Informationen aus Düsseldorf wird der überarbeitete Regionalplanentwurf bei optimistischer Einschätzung nicht im 1. Halbjahr 2016 vorliegen und in die (erneute) Öffentlichkeitsbeteiligung gehen können.

Ebenfalls „optimistisch“ wird dieser Plan frühestens Ende 2016/Anfang 2017 beschlossen werden können. Danach könnte es ein weiteres halbes Jahr dauern, bis es von der Staatskanzlei, als genehmigende Stelle, sozusagen „Rechtssicherheit“ in vielerlei Hinsicht gibt, nicht nur was die Windenergie-Vorrangflächen betrifft.

Erst dann würde die „Rechtssicherheit“ gegeben sein, die eine Potenzialstudie benötigt.

Sollte die GroKo dennoch auf einen unmittelbaren Beginn mit der Studie bestehen, könnte es sein, dass man in 2017 eine neue beauftragten oder aber eine bis dahin existierende Studie modifizieren muss.



Die Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge (EAE) ist zwischen BImA, Bund und Land vertraglich fixiert. Die Infrastruktur wird derzeit hergerichtet, die ersten der geplanten 500 Flüchtlinge sollen im Juli 2016 „einziehen“.

Mittlerweile wird von 2.000 Menschen und mehr gesprochen, die in der EAE unterzubringen sein werden, so dass eine Erweiterung des EAE-Geländes (in welche Richtung auch immer) notwendig werden könnte.

Dies könnte Auswirkungen auf die im Entwurf des Regionalplanes vorgegebene Vorrangfläche im Norden des JHQ haben. Auch auf Grund dieser Unwägbarkeit wäre der unmittelbare Start einer Potenzialstudie nicht zielführend.



Dass Stadtspitze und GroKo am liebsten keine Regionalplan-Vorgaben für Windenergie-Vorrangflächen in diesem Bereich des JHQ sehen möchten, ist erkennbar.

Nicht etwa, weil sie sich Sorgen um die Erstaufnahmestelle machen, sondern weil sie nicht ohne Grund eine Kollision mit dem Projekt „Seasons“ befürchten. Das könnte dann nämlich möglicherweise nicht oder nicht so gebaut werden, wie diese und die so genannten Projektentwickler es sich erträumen.

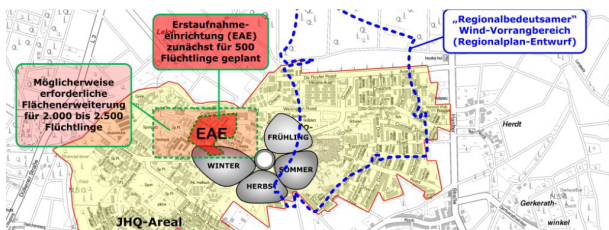
Dass OB Hans Wilhelm Reiners sich in einem Schreiben an die Ministerpräsidentin Kraft wandte, um von ihr Unterstützung für die „Freigabe“ des JHQ zu erhalten, durch die verhindert werden soll, dass irgendwann einmal weitere Flüchtlinge nach Rheindahlen kommen könnten, ist ein interessanter Vorgang.

Will Reiners „freie Bahn“ für das Projekt Seasons erhalten?

Oder warum stellt er in epischer Breite und in den höchsten Tönen lobend das „Projekt mit großer Tragweite in seiner Bedeutung für das Land NRW und die Stadt Mönchengladbach“ dar?

Wie seine wirkliche Meinung zu „Seasons“ und zu „Windenergie-Vorrangflächen“ im JHQ ist, hat Reiners bislang nicht klar zu erkennen gegeben.

Dass der Regionalplan „seiner“ GroKo durch die vorgegebene „Windenergie-Vorrangfläche“ einen mächtigen Strich durch die Rechnung machen könnte, hat er vielleicht auch deshalb im Schreiben an Hannelore Kraft nicht erwähnt.



Andererseits schreib er, dass die EAE von den Seasons-Projektentwicklern „akzeptiert“ werde, erwähnt dabei aber nicht die Informationen, die aus GroKo-Kreisen zu erfahren waren, dass bei den Projektentwicklern Überlegungen bestehen, die EAE an anderer Stelle im JHQ zu platzieren, wenn die Investoren das gesamte JHQ-Areal erwerben würden.

BürgerZeitung Mönchengladbach

Mühlenstraße 208 • 41236 Mönchengladbach
 Telefon (0 21 66) 92 43 03 • Telefax (0 21 66) 92 43 04
redaktion@bz-mg.de

HINWEIS:

Falls Details einiger Grafiken, insbesondere der Ablaufdarstellungen schwer lesbar sind, empfehlen wir, diese auf BZMG in der Themenreihe „Rechtssicherheit für „Lex NEW“ anzusehen.